

## **Ordnung**

### **für den Dienst der Ephoralchorleiter in der Sächsischen Posaunenmission e. V.**

Vom 9. September 1995 (ABl. 1996 S. A 130)

Gemäß der Satzung der Sächsischen Posaunenmission e. V. in der Fassung vom 05.11.1994 (§ 8, 5.2) erläßt der Landesposaunenrat die Ordnung für den Dienst der Ephoralchorleiter. Die Ephoralchorleiter vertreten die Sächsische Posaunenmission e. V. in ihrem Kirchenbezirk. Grundlage der Posaunenmission ist die Botschaft von dem gekreuzigten und auferstandenen Herrn Jesus Christus. Aufgabe und Ziel ist es, diese Botschaft durch die Posaunenmusik weiterzutragen, insbesondere die Posaunenchoräle geistlich zuzurüsten, musikalisch zu fördern und dadurch beim Aufbau und Dienst der Kirchgemeinden mitzuwirken.

#### **Inhaltsübersicht**<sup>\*</sup>

1	Berufung und Amtsübertragung.....	1
2	Zurüstung und Zusammenarbeit.....	2
3	Aufgaben.....	2
4	Finanzierung.....	3
5	Allgemeines .....	4

## **1 Berufung und Amtsübertragung**

1.1 Die Chorleiterversammlung des Kirchenbezirks nominiert einen oder mehrere Kandidaten zur Berufung als Ephoralchorleiter. Diese Chorleiterversammlung wird vom Leiter der Sächsischen Posaunenmission e. V. oder dessen Beauftragten einberufen.

1.2. Der Kandidat soll über geistliche, musikalische und organisatorische Fähigkeiten verfügen. Aufgabenteilung mit einem Stellvertreter oder einem weiteren Mitarbeiter ist möglich.

---

\* nichtamtlich

### **1.4.9.1 Sächsische Posaunenmission Ephoralchorleiter-DienstO**

---

- 1.3. Im Einvernehmen mit dem Superintendenten und dem Kirchenmusikdirektor des Kirchenbezirkes sowie dem zuständigen Posaunenwart des Gebietes wird der Ephoralchorleiter vom Leiter der Sächsischen Posaunenmission e. V. berufen. Sein Dienst geschieht ehrenamtlich.
- 1.4. Die Sächsische Posaunenmission e.V. stellt dem Ephoralchorleiter eine Urkunde über die Berufung und eine Legitimation (Ausweis) aus.
- 1.5. Der Kirchenvorstand der Heimatgemeinde und der Kirchenbezirksvorstand werden über die Berufung informiert und um Unterstützung der übergemeindlichen Aufgaben des Ephoralchorleiters gebeten.
- 1.6. Der Ephoralchorleiter wird in einem ephoralen Gottesdienst von einem Mitglied oder einem Beauftragten des Vorstandes der Sächsischen Posaunenmission e. V. in sein Amt eingeführt.
- 1.7. Der Ephoralchorleiter bestimmt seinen Stellvertreter im Einvernehmen mit dem Leiter der Sächsischen Posaunenmission e. V.
- 1.8. Der Ephoralchorleiter kann bei Vorliegen außergewöhnlicher Gründe nach Anhörung der Chorleiter oder auf eigenen Wunsch durch den Leiter der Sächsischen Posaunenmission e. V. von seinen Aufgaben entbunden werden.

## **2 Zurüstung und Zusammenarbeit**

- 2.1. Der Ephoralchorleiter erhält seine Zurüstung auf jährlichen Tagungen/Lehrgängen und Chorleiterkonventen.
- 2.2. Der Ephoralchorleiter trifft mit dem Posaunenwart seines Gebietes die für die Arbeit notwendigen Absprachen und pflegt die Zusammenarbeit.
- 2.3. Der Ephoralchorleiter arbeitet mit dem Superintendenten und anderen Beauftragten seines Kirchenbezirkes zusammen (z. B. Kirchenmusik, Kinder- und Jugendarbeit, Diakonie, Frauen- und Männerarbeit).

## **3 Aufgaben**

- 3.1. Der Ephoralchorleiter ist der Vertreter der Sächsischen Posaunenmission e. V. in seinem Kirchenbezirk.
- 3.2. Er lädt jährlich zu Chorleiterversammlungen ein und leitet sie.

## **Sächsische Posaunenmission Ephoralchorleiter-DienstO 1.4.9.1**

---

- 3.3. Er organisiert regelmäßig Posaunenfeste im Kirchenbezirk und berücksichtigt dabei das missionarische Grundanliegen des Bläserdienstes.
- Zur Vorbereitung und Durchführung setzt er sich mit dem zuständigen Posaunenwart in Verbindung und stimmt sich mit den ephoralen Dienststellen ab.
- 3.4. Der Ephoralchorleiter ist für den bläserischen Dienst bei übergemeindlichen Veranstaltungen (z. B. Jugendtag, Kantoreitag, missionarische Veranstaltungen) verantwortlich.
- 3.5. Er kann zu ephoralen Übungsstunden einladen. Zur Unterstützung bei diesen Proben kann der zuständige Posaunenwart herangezogen werden.
- 3.6. Er gibt einen Jahresbericht über die ephorale Arbeit an die Sächsische Posaunenmission e. V. und an die zuständige Superintendentur und besucht im Rahmen von Visitationen die Posaunenchöre.
- 3.7. Er kann den Posaunenchören Hilfestellungen geben (z. B. bei der Bläserausbildung, bei Chorgründungen, in Konfliktfällen).
- 3.8. Die Ephoralchorleiter aus jedem *Kirchenamtsratsbereich*<sup>\*\*</sup> wählen aus ihrem Kreis einen Vertreter in den Landesposaunenrat (Satzung § 8, 1.2).

## **4 Finanzierung**

- 4.1. Der Ephoralchorleiter führt die Ephoralposaunenkasse. Diese erhält ihre Einnahmen durch die Kollekten der gemeinsamen Veranstaltungen, Spenden und Fördermittel. Sie ist einmal im Jahr von zwei geeigneten Personen zu prüfen. Das Prüfungsergebnis ist mit dem Jahresbericht der Geschäftsstelle der Sächsischen Posaunenmission e. V. vorzulegen.
- 4.2. Der Reinertrag des Posaunenfestes wird aufgeteilt:
- 50 % Ephoralposaunenkasse
  - 30 % Ortschor (wenn nicht vorhanden: Ephoralposaunenkasse)
  - 20 % Sächsische Posaunenmissionen e. V.
- 4.3. Reise- und Geschäftskosten sind entsprechend den landeskirchlichen Richtlinien über die Ephoralposaunenkasse abzurechnen.

---

\*\*

Ab dem 1.1.2008 Bereich des Regionalkirchenamtes

## **1.4.9.1 Sächsische Posaunenmission Ephoralchorleiter-DienstO**

---

### **5 Allgemeines**

5.1. Die Dienstbezeichnungen gelten in dieser Ordnung sowohl für Frauen als auch für Männer.

5.2. Die Ordnung wurde in der Sitzung des Landesposaunenrates am 09.09.1995 beschlossen und tritt damit in Kraft. Sie löst die bisherigen Ordnungen ab.

---